

18.11.2002

## Genehmigungsverfahren für Studiengänge-, Prüfungs- und Studienordnungen

### Grundsatz:

Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienrichtungen, Studienschwerpunkte und Studienfächer bedarf der Genehmigung durch das MSWF,

zur Weiterleitung eines entsprechenden Antrags sind erforderlich:

- Fakultätsratsbeschluss
- SK-I Vorlage
- Rektoratsgenehmigung.

Bachelor- und Masterstudiengänge müssen außerdem vor Antragseinreichung von einer zugelassenen Akkreditierungsagentur akkreditiert worden sein.

Für alle Studiengänge gilt der Grundsatz, dass erst nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens mit dem Studienbetrieb begonnen werden darf.

Hinsichtlich der Antragserfordernisse gilt bis auf Weiteres noch der diesbezügliche Erlass vom 15.05.1985 fort.

### Ausnahme:

Bachelor- und Masterstudiengänge, die in der Zielvereinbarung vom 19.04.2002 aufgeführt sind, dürfen ohne vorherige Genehmigung vorläufig mit der Aufnahme des Studienbetriebs beginnen, wenn ein Akkreditierungsverfahren eingeleitet worden ist.

### Genehmigungserfordernisse:

Für die Genehmigung von Diplomstudiengängen gilt formal die Eckdatenverordnung FH vom 17.03.1994 weiter, neue Diplomstudiengänge werden jedoch nur noch ausnahmsweise genehmigt.



Für die Genehmigung von Bachelor- und Masterstudiengängen sind die Eckwerte im Erlass vom 15.02.2001 und den dort zitierten weiteren Vorschriften und Vereinbarungen niedergelegt. Bachelor- und Masterstudiengänge müssen zwingend modular aufgebaut und mit einem ECTS-kompatiblen Leistungspunktsystem versehen sein.

Im Hinblick auf zulassungs- und kapazitätsrechtliche Fragen werden alle drei Studiengangarten gleichbehandelt, es gelten die KapVO und die VergabeVO.

Herkömmliche Aufbau- und Zusatzstudiengänge sind im System gestufter (konsekutiver) Studiengänge nicht mehr vorgesehen, grundsätzlich vermittelt jeder Bachelorstudiengang einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss und jeder Masterstudiengang einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

### Verfahrensablauf bei der Einführung oder Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen

- Entwurfsvorlage durch den Dekan an den Fakultätsrat
- Fakultätsratsbeschluss
- Vorlage bei der Verwaltung
- Vorlage in der SK-I
- Vorlage beim Rektorat
- Rektoratsbeschluss
- Textredaktion in der Verwaltung
- Erlass durch den Fakultätsrat
- Veröffentlichung durch den Rektor

Sofern die Änderung auf Studiengangänderungen beruht, kann das Änderungsverfahren für Prüfungs- und Studienordnungen erst nach der Genehmigung durch das MSWF durchgeführt werden.

